

# SATZUNG VEREINSRING OKRIFTEL

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „VEREINSRING OKRIFTEL“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach Eintragung darf der Vereinsring seinem Namen den Zusatz „e.V.“ anfügen. Der Verein hat seinen Sitz in Hattersheim-Okriftel. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Betreuung der dem Vereinsring angeschlossenen Vereine des Stadtteiles Hattersheim-Okriftel. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung des kulturellen, gesellschaftlichen, sportlichen und geistigen Lebens der Mitbürger und durch Sicherstellung von genügend Räumlichkeiten für nicht besitzende Vereine verwirklicht.

## § 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die angeschlossenen Vereine erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereinsringes. Es darf keine Person oder Verein durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereinsringes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschehen ehrenamtlich.

## § 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können sowohl rechtsfähige Vereine als auch nicht rechtsfähige Vereine (§§ 55-79 BGB) werden. Der Mitgliedervereinssitz muss im Stadtteil Okriftel sein. Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist die Mitgliederversammlung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Mitgliederversammlung kann andere Vereine, die ihren Sitz in einem anderen Stadtteil der Stadt Hattersheim haben und in Okriftel eine Filiale betreiben, nur mit 2/3 Mehrheit der in der Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder in den Vereinsring aufnehmen.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen. Einzelpersonen können nur Ehrenvorstandsmitglieder werden.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereines endet durch freiwilligen Austritt oder durch Auflösung des Vereins. Ein Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Ein Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch deren abgegebene, gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn er in grober Weise gegen die Vereinsringinteressen verstoßen hat, wobei ein Grund zum Ausschluss auch ein schwerwiegendes Fehlverhalten gegenüber anderen Mitgliedsvereinen oder gegenüber dem Vereinsring sein kann. Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeachtet des Anspruchs auf bestehende Forderungen.

Der Austritt ist in schriftlicher Form mit einer Frist von mindestens drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vorsitzenden oder aber seinem Stellvertreter zu erklären.

### § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedsvereinen kann ein Jahresbeitrag erhoben werden. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen/Gebühren erhoben werden. Die Höhe des Jahresbeitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgelegt. Ehrenvorstandsmitglieder sind von einer Beitragspflicht befreit. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

### § 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

### § 8 Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand (Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Schriftführer

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende vertreten.

Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus

- a) dem geschäftsführenden Vorstand
- b) dem Pressewart
- c) dem Zeugwart
- d) bis zu 2 Beisitzern
- e) den Ehrenvorstandsmitgliedern

Der erweiterte Vorstand ist nicht Vorstand im Sinne des §26 BGB.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

### § 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er hat sich in seiner 1. Sitzung nach der Wahl eine Geschäftsordnung, die allen Mitgliedern übersandt wird, zu geben. Die Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung und kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand mit Mehrheit geändert werden.

### § 10 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder eines angeschlossenen Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus seinen Reihen bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

### § 11 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied (Verein) eine Stimme.

Vereinsringvorstandsmitglieder, soweit sie Vorsitzender eines Vereins sind oder von diesem als Vertreter benannt sind, haben eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder, als diejenigen des jeweiligen Vorstandes, ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vereinsringvorstandes
2. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereinsrings
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Personen zu Ehrenvorstandsmitgliedern
4. Festsetzung von Jahresbeiträgen und Umlagen / Gebühren
5. Wahl von 2 Rechnungsprüfern
6. weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vereinsringvorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Das Einladungsschreiben ist an die letzte vom Mitgliedsverein bekannt gegebene Anschrift zu richten. Ein Mitgliedsverein kann sich nicht darauf berufen, dass diese Anschrift nicht mehr zutrifft, solange keine neue Anschrift bekannt gegeben wurde.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn diese ein Mitglied beim 1. oder 2. Vorsitzenden bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich mit Gründen beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vereinsringvorstand einberufen werden. Der Vereinsringvorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 20% der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, kann vom Vorstand binnen 14 Tagen eine erneute Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist für den Fall der Beschlussunfähigkeit darauf hinzuweisen, dass die 2. Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit  $\frac{1}{4}$  der anwesenden Mitglieder dies beantragt. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, die durch ihre abgegebenen, gültigen Stimmen der Änderung zustimmen. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder geändert werden. (§33 Abs.1 Satz 2 BGB)

Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Bei erneuter gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

### § 12 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Geschäftsführer, Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

### § 13 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählten Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Rechnungsprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder des Vereinsrings sein.

### § 14 Haftung

Der Verein haftet nur für solche vermögensrechtliche Verpflichtungen, die vom Vorstand eingegangen werden, soweit der Betrag von 1.000,-- EUR für den Einzelfall nicht überschritten wird. Verbindlichkeiten über 1.000,-- EUR bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines Mehrheitsbeschlusses des erweiterten Vorstandes.

### § 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereinsrings ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Falle der Auflösung des Vereinsringes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Hattersheim, die es unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der Brauchtumpflege im Stadtteil Okriftel zu verwenden hat.

Wird mit der Auflösung des Vereinsrings nur eine Änderung der Rechtsform oder Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so ist der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Vereinsringvorsitzende der Liquidator, es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### § 16 Inkraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde am 18. November 2002 in Hattersheim-Okriftel von der Vereinsring-Versammlung beschlossen.

Angelsportverein Hattersheim 1977 e.V.

*Elisabeth Tuma*



Carneval-Club Mainperle 1960  
Okriftel e.V.

*Peter F. Müller*



**Chor L'espérance Okriftel,  
Hattersheim e.V.**

*Claudia Roth*

**Chor L'espérance e.V.**  
Postfach 11 46  
65780 Hattersheim 1

**Club der Gemütlichkeit**

*Wolfgang Deul*

**Club der Gemütlichkeit**  
Wolfgang Deul  
Linsenberger Straße 19  
65795 Hattersheim am Main  
Telefon 06190/6752

**Country-Freunde Okriftel**

\_\_\_\_\_

**DRK Ortsvereinigung Okriftel**

*M. Mad*



**FC Germania 1911 e.V. Okriftel**

\_\_\_\_\_

**Freiwillige Feuerwehr Okriftel**

*Flad*



**FZO 1967 Brass-Band Firebirds**

*S. Andersson*

**FZO 1967 Brass-Band Firebirds**  
Wolfgang Deul 1. Vors.  
Linsenberger Straße 19  
65795 Hattersheim-Okriftel  
Telefon 06190/6752

**Sängervereinigung Okriftel e.V.**

*H. Hoffmann*



Schützengesellschaft 1905  
Okriftel am Main e.V.

\_\_\_\_\_

Scottish Clan's and Rifle Men's e.V.

\_\_\_\_\_

Ski- und Paddelclub Hattersheim e.V.

*[Handwritten signature]*  
Asociación Española de padres de familia de Hattersheim

Spanischer Elternverein e.V. *P. Caffarena Baroi*



Turnverein 1886 Okriftel e.V.

*[Handwritten signature]*

Turnverein 1886  
Okriftel a.M. e.V.  
65795 Hattersheim

1. Vorsitzender, Vereinsring Okriftel

*[Handwritten signature]*



2. Vorsitzender, Vereinsring Okriftel

*[Handwritten signature]*



Kassenwart, Vereinsring Okriftel

*[Handwritten signature]*

Schriftführer, Vereinsring Okriftel

*[Handwritten signature]*



Hattersheim-Okriftel  
den 18. November 2002



Vorstehende Satzung wurde heute  
in das Vereinsregister eingetragen.  
Frankfurt (Main), - 7. JAN. 2003  
Amtsgericht, Abteilung 73